

Novelle des Heilberufsgesetzes

Aufgabenkatalog allerdings nur leicht verändert

von **Dirk Schulenburg***

Mit Veröffentlichung im „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ (Nr. 27 vom 16. Mai 2000) ist das „Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer“ vom 9. Mai 2000 in Kraft getreten.

Die den Kammern nach § 6 HeilBerG obliegenden Aufgaben wurden insoweit ergänzt, als sie nach der Neufassung des Gesetzes

- an der Willensbildung im Gesundheits- und Veterinärwesen beteiligt werden können,
- im Rahmen der Förderung der Qualitätssicherung auch Zertifizierungen vornehmen dürfen,
- Bescheinigungen auch elektronischer Art an Kammerangehörige ausstellen können,
- nun sogar dazu verpflichtet sind, die Kammerangehörigen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und berufsbezogene Themen zu informieren und
- zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände ausdrücklich auch belastende Verwaltungsakte erlassen dürfen.

Nach § 1 Ziff. 3 des Gesetzes wird als berufliche Vertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) die „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

Die Wahl des Namens hatten die Ärztekammern kritisiert. Denn darin wird nicht deutlich, dass ausschließ-

lich Psychologische Psychotherapeuten der neuen Kammer angehören. Vertreter der ärztlichen Psychotherapeuten, die Mitglieder der Ärztekammern bleiben, sehen sich dadurch im Nachteil.

Zur Vorbereitung von Voten von grundlegender Bedeutung sollen die Ethikkommissionen jetzt gutachtliche Äußerungen einschlägiger wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Voten entsprechender Ethikkommissionen anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 HeilBerG).

Im Bereich der neben dem gesetzlichen Aufgabenkatalog existierenden sogenannten „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ wird das zuständige Fachministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Kammern die Durchführung von Eignungsprüfungen, Anpassungslehrgängen sowie die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Kenntnissen zu übertragen (§ 9 Abs. 4 HeilBerG). Zur Kostendeckung in diesem Bereich sollen die Kammern Gebühren erheben.

Zur Klarstellung wurde als Konsequenz aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre im Bereich der Satzungsgebung ergänzend aufgenommen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Satzungen ausfertigt und die erforderlichen Genehmigungen einholt. Sofern Maßgaben in den Genehmigungen dies erfordern, ist ein erneuter Beschluss der Kammerversammlung herbeizuführen (§ 26 Abs. 3 HeilBerG).

Die als Satzungsrecht erlassenen Weiterbildungsordnungen von Kammern des selben Heilberufes (z. B.

Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe) sollen zukünftig landesweit einvernehmliche Regelungen enthalten (§ 42 Abs. 1 HeilBerG).

Ungeachtet eines beim Bundesverfassungsgericht derzeit anhängigen Beschwerdeverfahrens darf die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ (das selbe gilt für die Bezeichnung „Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt“) auch weiterhin nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden (§ 44 Abs. 3 HeilBerG).

Schließlich darf – einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einem in der ehemaligen DDR erworbenen „Facharzt für Sportmedizin“ Rechnung tragend – eine im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Bezeichnung in Nordrhein-Westfalen auch geführt werden, wenn diese – anders als bisher – in der betreffenden Weiterbildungsordnung nicht vorgesehen ist (§ 47 HeilBerG).

Mit der Änderung des Heilberufsgesetzes wurden ferner die Anforderungen an die gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache im Sinne des neuen Landesgleichstellungsgesetzes erfüllt. Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle Änderungen, eine Anpassung an die neue Rechtschreibung sowie eine Aktualisierung der rechtlichen Bezüge vorgenommen.

Mit der geschlechtsgerechten Formulierung des Heilberufsgesetzes wollte der Landtag verdeutlichen, wie wichtig ihm die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes ist. Laut Begründung der Novelle erwartet der Gesetzgeber, dass die Kammern dem ihrerseits bei der internen Frauenförderung und der Zusammensetzung der Gremien gerecht werden.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer“ ist dem Gesetzgeber der „große Wurf“ zu einem wirklich modernen HeilBerG noch nicht gelungen. Dies war wohl auch nicht die Absicht. Neben einigen Klarstellungen ist – abgesehen von der Errichtung einer Psychotherapeutenkammer – im Wesentlichen lediglich eine Harmonisierung mit anderen gesetzlichen Regelungen erfolgt.

*Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.